



Stellungnahme der Arbeitskammer zu Anhörung zum Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes Artikel 59a Absatz 1, Drucksache 17/505-Neu, „Nachhaltigkeitsprinzip“

Im Allgemeinen

Die Arbeitskammer unterstreicht die Notwendigkeit, Nachhaltigkeit als Leitprinzip für politisches Handeln zu etablieren und betrachtet dies als einen zentralen Grundsatz für die saarländische Politik. Um den Herausforderungen einer sozial-ökologischen Transformation gerecht zu werden, wird eine langfristige Perspektive in Entscheidungsprozessen betont, die ökologische, ökonomische und soziale Aspekte gleichermaßen berücksichtigt. Die Integration der nachhaltigen Entwicklung in die Landesverfassung wird als essenzieller Schritt betrachtet, um diesem Leitbild einen besonderen Stellenwert einzuräumen.

Die Arbeitskammer begrüßt daher ausdrücklich die Absicht, das Nachhaltigkeitsprinzip in die Saarländische Landesverfassung aufzunehmen, fordert jedoch eine klare und präzise Formulierung, um den Inhalt nicht zu verwässern. Die einfache Erwähnung des Prinzips der Nachhaltigkeit als Leitlinie zur Sicherung der Interessen zukünftiger Generationen genügt nicht.

Die Arbeitskammer betont die herausragende Bedeutung von Nachhaltigkeit als Leitprinzip, sowohl für die Gerechtigkeit innerhalb der Generation als auch zwischen den Generationen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein umfassendes Verständnis von Nachhaltigkeit erforderlich ist, welches sowohl soziale, ökologische, ökonomische als auch demokratische Aspekte umfasst. In diesem Kontext sollte die Verfassungsänderung darauf abzielen, wirtschaftliche Transformationsprozesse sozialverträglich und ökologisch zu gestalten, um gleichzeitig die Demokratie in Wirtschaft und Politik zu fördern.

Es müssen somit nicht nur Fragen der intergenerationellen Gerechtigkeit angesprochen, sondern auch solche der intragenerationellen Gerechtigkeit. Dabei sollten sowohl die globale Nord-Süd-Perspektive als auch soziale Gerechtigkeitsfragen auf allen Ebenen – von der lokalen bis zur globalen – in den Fokus gerückt werden. Dies gewährleistet, dass der Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht nur die Nachhaltigkeit vor Ort und im eigenen Land anstrebt, sondern auch

die globalen Auswirkungen seiner Entscheidungen berücksichtigen muss Nachhaltigkeit muss als Richtschnur für das politische Handeln gelten. Nur eine langfristige Perspektive in den Entscheidungsprozessen, die ökologische, ökonomische und soziale Aspekte gleichermaßen berücksichtigt, wird die Herausforderungen einer sozial-ökologischen Transformation meistern können. Die Nachhaltigkeitsdefinition der Brundtland-Kommissionⁱⁱⁱ und in der Rio-Deklaration von 1992ⁱⁱⁱ, die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der UN^{iv} und die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie^v bieten hier eine geeignete Orientierung.

Im Besonderen

Die Verfassung des Saarlandes legt in Art. 59a bislang lediglich den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als erstrangige staatliche Aufgabe fest und nimmt zugleich jeden Einzelnen als Träger einer entsprechenden Fürsorgepflicht in Anspruch. Nach Auffassung der Arbeitskammer, sollte die Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), wie folgt geändert werden: *[kursiv markierte Textstellen entsprechen den Änderungsvorschlägen]*

1. Die Überschrift des Art. 59a SVerf sollte wie folgt gefasst werden:

„Prinzip der *globalen* Nachhaltigkeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Tierschutz“; um auch die globale Komponente deutlich hervorzuheben.

2. In Artikel 59a sollte in Absatz 1 folgender Satz angefügt werden:

„Es gehört ferner zu den Aufgaben des Staates, *[bei der Ausübung seiner jeweiligen Befugnisse]* nach dem Prinzip der *globalen* Nachhaltigkeit zu handeln *[und die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, in deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten unter Berücksichtigung der internationalen Solidarität und der Generationen zu verfolgen]*, um eine *nachhaltige und dauerhafte Befriedigung von Gemeinschaftsinteressen sowie die Interessen heutiger und künftiger Generationen zu wahren.*“



Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer

i Volker Hauff (Hrsg.): Unsere gemeinsame Zukunft: der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung. 1. Auflage. Eggenkamp, Greven 1987.

ii Definition nach Brundtland-Kommission: "Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen."

ⁱⁱⁱ Vereinte Nationen. (1992). Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung. Abgerufen am 17.12.2023 von [\[https://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf\]](https://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf).

^{iv} Vereinte Nationen. (2015). Transforming our world: The 2030 Agenda for Sustainable Development. Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015. Abgerufen am 16.12.2023 von [\[https://sdgs.un.org/publications/transforming-our-world-2030-agenda-sustainable-development-17981\]](https://sdgs.un.org/publications/transforming-our-world-2030-agenda-sustainable-development-17981)

^v Bundesregierung Deutschland. (2021). Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Abgerufen am 17.12.2023 von [\[https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1873516/9d73d857a3f7f0f8df5ac1b4c349fa07/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-barrierefrei-data.pdf?download=1\]](https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1873516/9d73d857a3f7f0f8df5ac1b4c349fa07/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-barrierefrei-data.pdf?download=1).